

## CH\_VB 91.3303 vom 3. Juni 1993

Bundesverwaltung, 1993-06-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_91.3303](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_91.3303)

FR: CH\_VB 91.3303 du 3 juin 1993

IT: CH\_VB 91.3303 del 3 giugno 1993

### Erwägungen

#### E. 3

juin 1993 berte d'opinion en général, de fournir une information suffisante sur les questions d'intérêt public. Mitunterzeichner-Cosignataires: David, Dormann, Eisenring, Engler, Fischer-Sursee, Grossenbacher, Iten Joseph, Jung, Portmann, Ruckstuhl, Seiler Rolf, Stamm Judith (12) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Wenn es ein Ziel der Schweiz ist, den Staat durch die Bürgerinnen und Bürger mittragen lassen zu wollen, dann verdient Informiertsein allerhöchste Beachtung. Transparenz schafft bei Bürgerinnen und Bürgern und bei den Medienschaffenden Vertrauen. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für das Funktionieren eines demokratischen Staates. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips mit Geheimhaltungsvorbehalt ist aus diesen Überlegungen von staatspolitischer Bedeutung. Das Bundesgericht geht davon aus, dass trotz des Fehlens eines gesetzlich verankerten Grundsatzes für das Gebiet der Bundesverwaltung das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt gelte (BGE107 Ia308f.). Bei diesem Prinzip ist die Geheimhaltung die Regel. Der 1989 erarbeitete Bericht einer interdepartementalen EJPD-Arbeitsgruppe zu den Motionen Binder (80.544 Informanten und Journalisten) und Jelmini (80.467 Aktenklassifizierung und öffentliche Meinung) hält fest: «Indem man der Bevölkerung die Möglichkeit einräumt, die Absichten und Entscheidungen der Behörden besser kennenzulernen, lässt sich gefährdetes oder verlorenes Vertrauen zurückgewinnen.» Die Arbeitsgruppe forderte in diesem Bericht vermehrte Transparenz der Bundesverwaltung und schlug dem Bundesrat vor, eine Verordnung über die Auskunftserteilung und die Akteneinsicht zu erlassen. Mit dieser Motion soll durch ein Bundesgesetz das Öffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt in der Bundesverwaltung eingeführt werden. Dadurch würde eine eindeutige Ausgangslage geschaffen. Der Anspruch auf Information könnte rechtlich durchgesetzt werden. Positive psychologische Wirkungen im Verhältnis zwischen Verwaltung und Öffentlichkeit, namentlich eine gewisse Entkrampfung bei Verwaltungsstellen, die sich mit der Information schwer tun, lassen sich erwarten. Auch wenn die Informationsanstrengungen der Bundesverwaltung in den letzten Jahren zu vermehrter Transparenz geführt haben, haben viele Bürgerinnen und Bürger und Medienschaffende Mühe, wichtige Auskünfte zu erhalten. In der Antwort des Bundesrates auf eine Interpellation weist der Bundesrat auf die Vorbehalte der Bundesverwaltung gegenüber einem Recht auf Information hin. Es macht den Anschein, dass es immer noch Stellen innerhalb der Bundesverwaltung gibt, die nicht bereit sind, sich gegenüber der Öffentlichkeit zu öffnen. Unbefriedigend und problematisch ist ferner die uneinheitliche Informationspraxis der verschiedenen Bundesstellen und die schwache Rechtsstellung der Gesuchsteller (Bürger, Journalisten u. a) bei der Behandlung von Akteneinsichts- und Auskunftsbegehren. Die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips könnte Abhilfe schaffen. Das Öffentlichkeitsprinzip kennen heute bereits Schweden, die USA, Kanada, Frankreich, Holland und Australien. Diese Staaten haben daran keinen

Schaden genommen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Januar 1992  
Rapport écrit du Conseil fédéral du 15 janvier 1992 Der Bundesrat befürwortet eine offene Informationspolitik. Er sieht darin nicht nur ein notwendiges Element der Meinungsbildung, sondern auch ein Instrument der Transparenz und der Vertrauensbildung. Er geht auch mit dem Motionär einig, dass die Informationspraxis innerhalb der Bundesverwaltung vereinheitlicht und die Zugänglichkeit zu Informationsquellen verbessert werden sollen. Deshalb ist er bereit, die Frage der Einführung des Oeffentlichkeitsprinzips mit Geheimhaltungsvorbehalt (anstelle des heute geltenden Vertraulichkeitsprinzips) in der Bundesverwaltung in der nächsten Legislaturperiode oder im Zusammenhang mit der Regierungs- und Verwaltungsreform näher zu prüfen. Er hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit Beschluss vom 16. Oktober 1991 beauftragt, die gesetzgeberischen Vorarbeiten in Zusammenarbeit mit der Bundeskanzlei an die Hand zu nehmen. Bevor er jedoch definitiv über die Einführung des Oeffentlichkeitsprinzips entscheidet, möchte er sich über die Erfahrungen im Ausland und über die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Bundesbehörden und die Bundesverwaltung näher ins Bild setzen. Vorgängig zu prüfen ist auch, wie weit sich das Prinzip auf Akten und Vorgänge bei den Kantonen und Gemeinden erstreckt, welche in Zusammenhang mit dem Vollzug von Bundesaufgaben stehen. Sollte der Entscheid zugunsten des Oeffentlichkeitsprinzips ausfallen, so darf dieses einerseits nicht durch die Ausnahmebestimmungen derart eingeschränkt werden, dass die Erwartungen nach mehr Transparenz enttäuscht werden, aber andererseits auch nicht so ausgestaltet sein, dass die Handlungsfähigkeit der Bundesbehörden und der Bundesverwaltung beeinträchtigt werden. Aber selbst wenn der Bundesrat am heute gültigen Vertraulichkeitsprinzip mit Oeffentlichkeitsvorbehalt festhalten sollte, wird er eine grössere Oeffnung und Vereinheitlichung der Informationspolitik der Bundesverwaltung anstreben. Der Bundesrat ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Hess Peter: In meiner Motion vom 19. September 1991 habe ich mich auf die Ueberlegung abgestützt, dass Information für die Bürger und Transparenz im Handeln der Verwaltung wichtige vertrauensschaffende Grundlagen für das Funktionieren eines demokratischen Staatswesens sind. Dieser Grundsatz hat in den letzten Jahren, d. h. im heutigen Zeitalter der Information und Kommunikation, eine besondere Bedeutung erhalten. In seiner Antwort spricht sich auch der Bundesrat zugunsten einer offenen Informationspolitik aus. Er ist deshalb grundsätzlich bereit, die Frage der Einführung des Oeffentlichkeitsprinzips mit Geheimhaltungsvorbehalt an Stelle des heutigen Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsprinzips «in der nächsten Legislaturperiode»-so schrieb er damals; d. h. in der nächsten Legislaturperiode - zu prüfen und im Rahmen dieser Prüfung insbesondere Erfahrungen im Ausland und voraussichtliche Auswirkungen auf die Bundesbehörden und die Bundesverwaltung näher abzuklären. Nachdem seit dieser Antwort nun doch anderthalb Jahre verstrichen sind und wir in der Mitte der Legislaturperiode stehen, frage ich den Bundesrat an, ob er hier einen Zwischenbericht erstatten kann. In diesem Sinne wäre ich dann allenfalls auch bereit, einer Umwandlung der Motion in ein Postulat zuzustimmen, wenn ich davon ausgehen darf, dass das Grundanliegen vom Bundesrat mit der nötigen Aufmerksamkeit verfolgt wird. Bundesrat Koller: In Ergänzung zur schriftlichen Antwort kann ich Ihnen hier noch folgendes bekanntgeben: Der Bundesrat hat über diese Frage im Rahmen der Legislaturplanung 1991-1995 tatsächlich eine gründliche Aussprache geführt.

Es stehen sich ja folgende zwei Modelle gegenüber: Das bis- herige Vertraulichkeitsprinzip mit einer möglichst offenen In- formation und die Umkehrung, das Oeffentlichkeitsprinzip mit Geheimhaltungsvorbehalt Der Bundesrat hat in der Sache noch nicht endgültig entschie- den, sondern er hat mein Departement beauftragt, die gesetz- geberischen Vorarbeiten weiterzutreiben, damit diese sehr wichtige und präjudizielle Frage noch in dieser Legislatur auf- grund einer konkreten Vorlage entschieden werden kann. Das ist denn auch der Grund, weshalb wir Ihnen eine Umwandlung in ein Postulat vorschlagen. Der Bundesrat hat sich aber ver- pflichtet, noch in dieser Legislatur einen Grundsatzentscheid zugunsten des einen oder anderen Modells zu treffen und Ih- nen dann die nötigen Vorschläge zu unterbreiten. Ueberwiesen als Postulat-Transmis comme postulat

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Hess Peter Einführung des Oeffentlichkeitsprinzips mit Geheimhaltungsvorbehalt Motion Hess Peter Régime de la transparence et réserve du secret au sein de l'administration In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1993 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

#### **E. 04**

Séance Seduta Geschäftsnummer 91.3303 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.06.1993 - 15:00 Date Data Seite 981-982 Page Pagina Ref. No 20 022 778 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.